

A-Post / per E-Mail

Staatskanzlei
des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 9. August 2022

Vernehmlassung zur Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)

Sehr geehrter Herr Landammann, geschätzte Mitglieder des Regierungsrates

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG). Nach Durchsicht der Unterlagen unterstützen wir den vorliegenden Entwurf der Verordnung VIDAG. Für den VGSG ist es wichtig, dass klare und griffige Formulierungen in der Verordnung verwendet werden. In Art. 4 Abs. 1 lit. b verwässert die Formulierung «ausgewogen» die sonst klare Formulierung. Den Art. 5 lit. a-c ist zudem zu vage formuliert, wodurch sehr viel darunter subsumiert werden kann. Auch der Art. 6 ist uns zu vage und zu unpräzise formuliert. So erwarten wir eine Ausformulierung, welche politischen Ämter (lit. b) und welche Handlungen im Zusammenhang mit dem Wirken in der Öffentlichkeit stehen (lit. c), gemeint sind. Weiter setzen wir voraus, dass unter der Bezeichnung «Person des öffentlichen Lebens» der einschlägige Rechtsbegriff zu verstehen ist. Bei lit. f sehen wir den Datenschutz in Gefahr. Im Kanton Glarus existieren nicht selten gleiche Familiennamen und Vornamen. Namensnennung um Verwechslungen zu vermeiden wird so zu wenig bringen und bedürfte einer weiteren Präzisierung. Als Lehre aus der Vergangenheit erwarten wir im Weiteren eine konsequente Anwendung der in Art. 6 Abs. 2 festgehaltenen Unschuldsvermutung. In den Artikeln 7-9 fehlt uns der zeitliche Ablauf. Wir stellen uns Fristensetzungen vor, was die Behandlungen eines Zugangsgesuches betrifft, damit die Gesuchstellenden auch innert nützlicher Frist entsprechende Antworten bekommen. Bei Art. 31 sind wir wieder bei der vagen Formulierung. Was ist eine geeignete Form und was nicht. Mitteilungen mitunter von grösserer Tragweite verlangen unserer Meinung nach der schriftlichen, eingeschriebenen Form.

Wir können uns vorstellen, dass es in einzelnen Organisationseinheiten durch das Öffentlichkeitsprinzip erheblicher, personeller Mehraufwand entsteht. Dieser Aufwand ist einerseits von der Anzahl der Gesuche, andererseits vom Umfang der nachgefragten Information und dem davon abhängigen Aufwand für die Zusammenstellung und Aufbereitung der amtlichen Dokumente abhängig.

Als Verband fordern wir entsprechend, dass dieser Mehraufwand bei Bedarf mit zusätzlichen Stellenprozenten abgedeckt wird. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden die zeitlichen Aufwände zwischen den einzelnen Organisationseinheiten erheblich variieren.

Genehmigen Sie sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Verband des Glarner Staats- und
Gemeindepersonals (VGSG)**

Peter Stengele, Präsident VGSG